

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0547/2013
Auskunft erteilt: Herr Witt / Herr Hülk
Ruf: 492 61 57 / 492 61 90
E-Mail: WittG@stadt-muenster.de
Datum: 15.08.2013

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 533: Wolbeck - Eschstraße (zwischen Silberbrink und Ortsumgehung)
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

17.09.2013	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
19.09.2013	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
25.09.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
25.09.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Über die vorliegenden Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 533 „Wolbeck – Eschstraße (zwischen Silberbrink und Ortsumgehung)“ wird wie folgt Beschluss gefasst:
 - 1.1 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 533 nicht gefolgt:
 - 1.1.1 Der Ansicht, dass keine sachgerechte Verkehrsprognose vorliege (Anlage 1, Punkt 2.1.1).
 - 1.1.2 Der Auffassung, die Tagesbelastung für die Eschstraße sei nicht sachgerecht ermittelt worden (Anlage 1, Punkt 2.1.2).
 - 1.1.3 Der Auffassung, die Stärke des Verkehrsstroms Eschstraße – Umgehungsstraße Nord sei nicht plausibel (Anlage 1, Punkt 2.1.3).
 - 1.1.4 Dem Zweifel an der Höhe der Verkehrsbelastungen auf den einzelnen Abschnitten der Eschstraße im Planfall „Anbindung der Eschstraße“ (Anlage 1, Punkt 2.1.4).
 - 1.1.5 Der Ansicht, die Stärke des Verkehrsstroms Telgter Straße – Am Borggarten – Eschstraße – Umgehungsstraße sei nicht richtig ermittelt worden (Anlage 1, Punkt 2.1.5).

- 1.1.6 Der Ansicht, die Höhe der Verkehrsbelastung auf der Straße Am Steintor südlich der Hiltruper Straße im Planfall „Keine Anbindung der Eschstraße“ sei nicht richtig ermittelt worden (Anlage 1, Punkt 2.1.6).
- 1.1.7 Dem Zweifel an der Richtigkeit der ermittelten Verkehrsstärke für die Zumbuschstraße im Planfall „Keine Anbindung der Eschstraße“ (Anlage 1, Punkt 2.1.7).
- 1.1.8 Der Ansicht, die Höhe der Verkehrsbelastung auf der Straße Am Berler Kamp im Planfall „Keine Anbindung der Eschstraße“ sei nicht richtig ermittelt worden (Anlage 1, Punkt 2.1.8).
- 1.1.9 Dem Zweifel an der Richtigkeit der Höhe des Lkw-Anteils auf der Eschstraße im Planfall „Anbindung der Eschstraße“ (Anlage 1, Punkt 2.1.9).
- 1.1.10 Der Ansicht, die Entlastungswirkung im Ortskern sei nicht so hoch, wie prognostiziert (Anlage 1, Punkt 2.1.10).
- 1.1.11 Der Befürchtung, dass durch die Anbindung der Eschstraße an die Ortsumgehung zusätzlicher Schleichverkehr bzw. Durchgangsverkehr über Silberbrink und Lerschmehrer geführt werde (Anlage 1, Punkt 2.1.11).
- 1.1.12 Der Anregung, anstelle des Ausbaus der Eschstraße alternative Verkehrsmittel, z. B. das Fahrrad, zu fördern (Anlage 1, Punkt 2.1.12).
- 1.1.13 Der Auffassung, eine Anbindung der Eschstraße sei nicht erforderlich, da der Weg über andere Straßen zumutbar ist (Anlage 1, Punkt 2.1.13).
- 1.1.14 Der Ansicht, dass ortsfremder Verkehr, Durchgangsverkehr, Schwerverkehr und Mautumgeher über die Eschstraße geleitet werden (Anlage 1, Punkt 2.1.14).
- 1.1.15 Dem Vorschlag, anstelle der Eschstraße die Straße Wolbecker Windmühle an die Umgehungsstraße anzubinden (Anlage 1, Punkt 2.1.15).
- 1.1.16 Der Befürchtung, dass durch die Anbindung der Eschstraße die Verkehrsbelastung auf der Straße Am Borggarten zunehmen werde (Anlage 1, Punkt 2.1.16).
- 1.1.17 Der Ansicht, die Verkehrsprognosen zum Ausbau der Umgehungsstraße und zum Bebauungsplan seien widersprüchlich (Anlage 1, Punkt 2.1.17).
- 1.1.18 Der Ansicht, dass keine spezifischen Erhebungen des Ziel-, Quell- und Binnenverkehrs durchgeführt wurden (Anlage 1, Punkt 2.1.18).
- 1.1.19 Der Ansicht, dass die dem Verkehrsgutachten zugrunde liegenden Verkehrserhebungen veraltet seien (Anlage 1, Punkt 2.1.19).
- 1.1.20 Der Ansicht, dass die regionale und überregionale Netzfunktion der Eschstraße in der Begründung nicht hinreichend beschrieben oder gar nicht aufgeführt wurde (Anlage 1, Punkt 2.1.20).
- 1.1.21 Der Auffassung, dass eine Entlastung des Ortskerns auch über die Franz-von-Waldeck-Straße und die Dirk-von-Merveldt-Straße erfolgen könne, wenn die dort vorhandenen Einbauten zurückgebaut werden (Anlage 1, Punkt 2.1.21).

- 1.1.22 Dem Einwand, der Sparvorschlag aus dem 1. Bürgerhaushalt „Keine Anbindung der Eschstraße an die Umgehung Wolbeck“ sei „stillschweigend gekippt“ worden (Anlage 1, Punkt 2.2.1).
- 1.1.23 Der Anregung, das Geld für den Ausbau der Eschstraße lieber für nachhaltige Projekte bzw. sinnvollerer wie z. B. Straßenreparaturen auszugeben (Anlage 1, Punkt 2.2.2).
- 1.1.24 Der Befürchtung, dass durch eine Erhöhung von Lärm, Abgasen und Feinstaub eine Gesundheitsgefährdung und eine Minderung der Lebensqualität eintrete (Anlage 1, Punkt 2.3.1).
- 1.1.25 Der Auffassung, dass wegen der Zerstörung eines Naherholungsgebietes und der damit verbundenen Verschlechterung des Erholungs- und Freizeitwertes auf den Ausbau der Eschstraße verzichtet werden soll (Anlage 1, Punkt 2.3.2).
- 1.1.26 Dem Vorschlag, als Kompensation für den Verlust der Naherholungsfunktion des Esch einen Angelseitenweg im Abschnitt vom Recyclinghof bis westlich der Brücke der Umgehungsstraße zu bauen (Anlage 1, Punkt 2.3.3).
- 1.1.27 Der Auffassung, dass eine Gefährdung und Vertreibung geschützter Tierarten nicht hinreichend ermittelt wurde (Anlage 1, Punkt 2.3.4).
- 1.1.28 Der Befürchtung, dass sich durch die Flächenversiegelung eine Verschärfung der Hochwassersituation ergebe (Anlage 1, Punkt 2.3.5).
- 1.1.29 Der Anregung, das vorhandene Friedhofstor kombiniert mit einem Parkstreifen zu erhalten (Anlage 1, Punkt 2.4.2).
- 1.1.30 Der Anregung, als Ersatz für die entfallenden Parkplätze auf der Eschstraße und anstelle des geplanten Parkstreifens entlang des Weges zum Recyclinghof den vorhandenen Friedhofsparkplatz nach Süden zu erweitern (Anlage 1, Punkt 2.4.3).
- 1.1.31 Der Ansicht, dass die geplanten Parkplätze entlang des Weges zum Recyclinghof nicht ausreichend seien und dass diese nicht angenommen werden (Anlage 1, Punkt 2.4.4).
- 1.1.32 Der Ansicht, dass der Gehweg entlang der Eschstraße im Bereich des Friedhofs unbedingt notwendig sei und deshalb nicht entfallen solle (Anlage 1, Punkt 2.4.6).
- 1.1.33 Der Befürchtung, dass durch den Ausbau der Eschstraße Kinder auf ihrem Schulweg gefährdet werden (Anlage 1, Punkt 2.5.1).
- 1.1.34 Der Auffassung, dass die Eschstraße nach Ausbau nicht gefahrlos überquert werden kann und die vorhandenen Wegeverbindungen beeinträchtigt werden (Anlage 1, Punkt 2.5.2).
- 1.1.35 Der Anregung, die Tempo-30-Zone und die Rechts-vor-Links-Regelung beizubehalten, da 50 km/h zu hoch sind (Anlage 1, Punkt 2.5.3).
- 1.1.36 Der Auffassung, dass die geplante Mittelinsel westlich des Friedhofs als Querungshilfe nicht ausreichend sei (Anlage 1, Punkt 2.5.4).

- 1.1.37 Der Ansicht, dass das Einbiegen aus den Nebenstraßen künftig schwierig werde (Anlage 1, Punkt 2.5.5).
- 1.1.38 Der Auffassung, dass sich der Einmündungsbereich Tönne-Vormann-Weg / Eschstraße künftig zu einem Gefahrenpunkt entwickeln werde (Anlage 1, Punkt 2.5.6).
- 1.1.39 Der Ansicht, der geplante gemeinsame Geh- und Radweg zwischen Silberbrink und Tönne-Vormann-Weg sei unzureichend (Anlage 1, Punkt 2.5.7).
- 1.1.40 Der Ansicht, dass durch die geplanten Lärmschutzwände Rettungs- und Fluchtwege versperrt werden (Anlage 1, Punkt 2.5.8).
- 1.1.41 Den Bedenken, dass die Grundstücke im vorderen Bereich der Eschstraße künftig schlecht verlassen werden können (Anlage 1, Punkt 2.5.9).
- 1.1.42 Der Anregung, die Eschstraße für den Lkw-Verkehr zu sperren (Anlage 1, Punkt 2.6.1).
- 1.1.43 Der Anregung, das Parken im Einmündungsbereich Tönne-Vormann-Weg zu verbieten (Anlage 1, Punkt 2.6.2).
- 1.1.44 Dem Einwand, dass das vorgelegte Lärmgutachten nicht korrekt sei (Anlage 1, Punkt 2.7.1).
- 1.1.45 Der Beanstandung eines fehlenden Lärmschutzes zwischen Silberbrink und Münsterstraße (Anlage 1, Punkt 2.7.2).
- 1.1.46 Der Befürchtung, wegen fehlender Lärmschutzmaßnahmen schlechter gestellt zu sein, als andere Anwohner (Anlage 1, Punkt 2.7.3).
- 1.1.47 Der Befürchtung, dass durch die geplante Lärmschutzwand im Bereich Goldbrink eine Trichterwirkung mit Knalleffekt entstehe (Anlage 1, Punkt 2.7.4).
- 1.1.48 Der Ansicht, dass durch den Ausbau der Eschstraße das Eigenheim bzw. das Grundstück einen Wertverlust erfahre (Anlage 1, Punkt 2.8.1).
- 1.1.49 Den Bedenken, dass durch den Ausbau der Eschstraße Parkplätze entfallen (Anlage 1, Punkt 2.8.2).
- 1.1.50 Der Auffassung, dass das Teilstück der Eschstraße zwischen Silberbrink und Münsterstraße in die Planung einbezogen werden müsse (Anlage 1, Punkt 2.8.3).
- 1.1.51 Der Auffassung, dass durch den Ausbau der Eschstraße mit Lärmschutzwänden eine Trennwirkung entstehe (Anlage 1, Punkt 2.8.5).
- 1.1.52 Der Anregung, die Kreuzung Münsterstraße / Eschstraße / Am Borggarten in die Planung einzubeziehen (Anlage 1, Punkt 2.8.8).
- 1.1.53 Dem Vorschlag, die ehemalige städtische Fläche vor dem Haus Eschstraße Nr. 19 zurückzukaufen (Anlage 1, Punkt 2.8.9).
- 1.1.54 Dem Einwand, der Ausbau der Eschstraße mit Lärmschutzwänden sei städtebaulich nicht verträglich und die städtebaulichen Belange seien nicht hinreichend berücksichtigt worden (Anlage 1, Punkt 2.8.10).

- 1.1.55 Der Auffassung, durch den Bau der Lärmschutzwände erfolge eine Beeinträchtigung der Gartennutzung (Anlage 1, Punkt 2.8.11).
- 1.1.56 Der Befürchtung, dass die Drainage eines Grundstücks beeinträchtigt werde (Anlage 1, Punkt 2.8.13).
- 1.1.57 Der Befürchtung, dass neben der Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau weitere Flächeninanspruchnahmen für Ausgleichsflächen die Landwirte zusätzlich belasten (Anlage 1, Punkt 2.8.14).
- 1.1.58 Dem Einwand, dass Käufer von Grundstücken getäuscht wurden, da von einem Ausbau der Eschstraße als Zubringer zur Umgehungsstraße nie die Rede gewesen sei (Anlage 1, Punkt 2.8.15).
- 1.1.59 Dem Einspruch gegen den Wegfall des Entwässerungsgrabens (Anlage 1, Punkt 2.8.16).
- 1.1.60 Der Auffassung, dass ein Bebauungsplan für die Eschstraße im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich sei (Anlage 1, Punkt 2.9.1).
- 1.1.61 Der Auffassung, dass eine Vorgabe zum Ausbau der Eschstraße durch die geplante Ortsumgehung nicht gegeben sei (Anlage 1, Punkt 2.9.2).
- 1.1.62 Der Auffassung, dass der Bebauungsplan Nr. 533 keine eigene Verkehrsbedeutung habe und daher im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich sei (Anlage 1, Punkt 2.9.3).
- 1.1.63 Der Erwartung, die Bearbeitung der Stellungnahmen und eine Gesamtabwägung durch einen unabhängigen Gutachter durchführen zu lassen (Anlage 1, Punkt 2.9.4).
- 1.1.64 Der Auffassung, dass keine Alternativen geprüft wurden und der Bebauungsplan daher abwägungsfehlerhaft sei (Anlage 1, Punkt 2.9.5).
- 1.1.65 Der Beanstandung darüber, dass die Anlieger nicht direkt über das Vorhaben informiert wurden (Anlage 1, Punkt 2.9.6).
- 1.1.66 Der Beanstandung darüber, dass die Pläne nicht in Wolbeck ausgelegt wurden (Anlage 1, Punkt 2.9.7).
- 1.1.67 Der Auffassung, die Eschstraße könne nicht zur Hauptverkehrsstraße umgewandelt werden, da der Abschnitt zwischen Münsterstraße und Silberbrink nach KAG abgerechnet wurde (Anlage 1, Punkt 2.9.8).
- 1.1.68 Der Meinung, dass die für die Abwägung relevanten Zahlen und Fakten nicht hinreichend und nachvollziehbar beschrieben wurden (Anlage 1, Punkt 2.9.9).
- 1.1.69 Der Meinung, es gäbe Absprachemängel und Planungsfehler zwischen den beiden Baulastträgern der Umgehungsstraße und der Eschstraße (Anlage 1, Punkt 2.9.10).
- 1.2 Den nachfolgenden Anregungen wird außerhalb des Verfahrens zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 533 gefolgt:

- 1.2.1 Den Anregungen, beim Ausbau der Eschstraße im Abschnitt zwischen Goldbrink und Silberbrink ein Kabelkanalrohr zu berücksichtigen und den Beginn der Bau-
maßnahme mindestens 3 Monate vor Beginn anzuzeigen (Anlage 1, Punkt 1.2.1).
 - 1.2.2 Der Anregung, eine Überarbeitung des Eingangsbereichs des Friedhofs unter Berücksichtigung der Funktionalitäten sowie der Aufenthaltsqualität vor der Feierhalle vorzunehmen (Anlage 1; Punkt 2.4.1).
 - 1.2.3 Der Anregung, eine Neuordnung des Umfeldes der Feierhalle vorzunehmen, die auch eine Verbesserung der Lärmsituation beinhaltet (Anlage 1, Punkt 2.4.5).
 - 1.2.4 Der Anregung, die Wegweisung über Freckenhorster Straße und Umgehungs-
straße zu führen (Anlage 1, Punkt 2.6.3).
 - 1.2.5 Dem Vorschlag, im Grünstreifen des ausgebauten Teils der Eschstraße zusätzli-
che Parkbuchten anzulegen (Anlage 1, Punkt 2.8.7).
- 1.3 Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 533 „Wolbeck – Eschstraße (zwischen Silberbrink und Ortsumgehung)“ wird dahingehend geändert, dass im westlichen Teilbereich die inne-
re Einteilung der Verkehrsfläche verändert dargestellt wird.
2. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 533 „Wolbeck – Eschstraße (zwischen Sil-
berbrink und Ortsumgehung)“ wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch und §§ 7 und 41 Ge-
meindeordnung NRW als Satzung beschlossen.

Die Begründung mit Umweltbericht wird ebenfalls beschlossen.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 533 treten die Bebauungspläne Nr. 213 Teilab-
schnitt II: Wolbeck – Goldbrink, Nr. 217 Teilabschnitt II: Wolbeck – Steingärten und Nr. 389:
Wolbeck – Eschstraße / Goldbrink teilweise außer Kraft.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorstehenden Beschlussvorschläge entstehen keine zusätzlichen Kosten und keine weiteren Folgekosten.

Begründung:

Der Rat der Stadt Münster hat am 03.02.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 533 be-
schlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans hat vom 10.10.2011 bis zum 10.11.2011 öffentlich
ausgelegen. Zur Offenlegung wurden die in Anlage 1 dargestellten Stellungnahmen vorgetragen,
über die entsprechend den Beschlussvorschlägen 1.1.1 bis 1.1.69 und 1.2.1. bis 1.2.5 Beschluss
gefasst werden soll.

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Detailplanung ist es geboten, die innere Aufteilung der
Verkehrsfläche im westlichen Teilbereich dahingehend zu ändern, dass der ursprünglich am nörd-
lichen Plangebietsrand vorgesehene Entwässerungsgraben in die Mitte verlegt wird und stattdes-
sen der gemeinsame Geh- und Radweg an den nördlichen Rand des Plangebiets rückt (Be-
schlussvorschlag 1.3).

Die Änderung betrifft nur den Teilbereich westlich der Wohnbebauung am Tönne-Vormann-Weg. Die Lage der Kfz-Fahrstreifen, die Festsetzungen zu den anzupflanzenden Bäumen und die festgesetzten Lärmschutzwände werden nicht verändert.

Die vorgesehenen Änderungen beziehen sich lediglich auf die innere Einteilung der Verkehrsfläche. Eine erneute Offenlegung ist daher nicht erforderlich.

Somit kann der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst werden (Beschlussvorschlag 2).

Der Bebauungsplan Nr. 533 überplant teilweise die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 213 Teilabschnitt II: Wolbeck – Goldbrink, Nr. 217 Teilabschnitt II: Wolbeck – Steingärten (nördlicher Teil) und Nr. 389: Wolbeck – Eschstraße / Goldbrink. Mit Rechtskraft des neuen Plans treten diese Bebauungspläne, soweit sie vom neuen Plan überlagert werden, teilweise außer Kraft. Die Festsetzungen in den übrigen Bereichen können als eigenständige Festsetzungen bestehen bleiben.

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Erschließungsaufwandes. Die zur Realisierung des Bebauungsplans erforderlichen Mittel werden zurzeit auf ca. 2,86 Mio. € geschätzt. Siehe hierzu auch Vorlage Nr. V/0606/2011 (Kenntnisnahme des Entwurfs).

Weitere Einzelheiten können den beigelegten Anlagen entnommen werden.

i. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Stellungnahmen
2. Begründung
3. Textliche Festsetzungen
4. Planverkleinerung